

# Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

## Amtsblatt

Berufsschule  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

M 96.

Freitag, 27. April 1900. Abend.

53. Jahr

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Preis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger ist im Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiser. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger ist im Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages ist bis Vormittag 9 Uhr ohne Strafe.

Druck und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Augustenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Donnerstag, den 3. Mai 1900.

Vorm 11 Uhr,

kommen im Versteigerungskloster hier 1 Kleiderkram, 1 Bettlo und 1 Sopha gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 26. April 1900.

Der Ger.-Vollz. beim Agl. Amtsger.

Schr. Endam.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 28. April d. J. von Vormittag 8 Uhr ab erlaubt auf der

Die Heranziehung der Festbebesoldeten zu den Kirchen- und Schulanlagen mit ihrem vollen Einkommen betr.

Die Notiz, die wir in vorstehender Sache in unserer gestrigen Nr. brachten, wobei uns zuständigkeit als nicht ganz zutreffend bezeichnet und dies durch Vorlegung der Verordnung des Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums vom 18. März 1900, auf die sich die Notiz bezieht, bestätigt. Wir bringen diese Verordnung, da die Angelegenheit auch hier in Riesa von besonderem Interesse ist, nachstehend im Wortlaut zum Abdruck:

Nach Eingang des Berichts der Amtshauptmannschaft C., sowie der Kircheninspektion für H. und der Bezirkschulinspektion C. II vom — hat auf den Petrus, welchen, im Anschluß an denselben des Gemeinderats zu H. der Kirchen- und Schulvorstand dasselbst nach Bl. — gegen die von der Kircheninspektion für H. und der Bezirkschulinspektion C. II in der Angelegenheit, bezeichnend die von den Recurrenten beobachtigte Heranziehung der Festbebesoldeten in H. zu den Kirchen- und Schulanlagen gehörende Entschließung erhoben haben, zunächst das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium, sowie die Kirchenanlagen in Frage kommen, Entschließung gefaßt und dabei das gebaute Rechtsmittel aus folgenden Gründen zu verwiesen beschlossen.

Den Recurrenten ist darin beizutreten, daß die Bestimmungen in § 23 Abs. 2 der Neudritten Landgemeinde-Ordnung und § 30 der Neudritten Städte-Ordnung an sich nur auf die Anlagen der politischen Gemeinden sich beziehen und daß eine ausdrückliche Vorchrift, wonach die Heranziehung der Festbebesoldeten zu den Kirchenanlagen nach ihrem vollen Einkommen verboten sei, nicht besteht, insbesondere auch in der Gesetzgebung über die Parochialanlagen sich nicht findet. Aber auf der andern Seite besteht auch keine gesetzliche Vorchrift, welche den Gemeinden diese Heranziehung ausdrücklich gestattete. Bei dem Mangel einschlagender gesetzlicher Bestimmungen unterliegt es daher lediglich dem pflichtmäßigen Erwessen der zur Genehmigung derartiger Beschlüsse zuständigen Behörden, ob ein auf Heranziehung der Festbebesoldeten mit dem vollen Einkommen gerichteter Beschuß einer Gemeinde zu genehmigen sei oder nicht.

Die Genehmigung kann daher recht wohl auch gegen den übereinstimmenden Willen der Vertreter der politischen Gemeinde und des Kirchenvorstandes versagt werden.

Wenn daher die Kircheninspektion in ihrer Entscheidung Bl. — zu einer solchen Verzagung gelangt ist, so lassen sich vom rechtlichen Standpunkt aus gegen diese Entschließung begründete Einwendungen nicht erheben.

Diese Entschließung entspricht aber auch sachlich durchaus dem zu dieser Frage von dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium in Übereinstimmung mit dem K. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts eingenommenen Standpunkt, nach welchem es nicht erwünscht ist und deshalb nicht gutgeheißen werden kann, wenn bei Aufbringung der Kirchenanlagen nach dem Einkommen die Festbebesoldeten noch ihrem vollen Einkommen herangezogen werden, während und so lange die Billigkeit eines Abzugs in solchen Fällen bei Aufbringung der Gemeindeanlagen gesetzliche Anerkennung gefunden hat.

Es konnte sich daher nur fragen, ob die Entscheidung der Kircheninspektion etwa aus sonstigen allgemeinen Gesichtspunkten oder in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse Aussichtswegen zu beanstanden und deshalb aufzuheben sei.

In der jetztgedachten Beziehung erscheint aber gerade der Umstand, daß in H. die Zahl der Festbebesoldeten eine besonders große und ein Zuwachs an Beamten noch zu erwarten ist, am wenigsten geeignet, eine Ausnahme von dem als richtig erkannten Standpunkt zu rechtfertigen.

Freibank ist städtischen Schlachthof das Stück zweier Rinder zum Preise von 40 Pf. und das eines Schweins zum Preise von 45 Pf. pro  $\frac{1}{2}$  kg zum Verkauf.  
Riesa, den 27. April 1900.

### Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Meißner, Sanitätschirurg.

Die Entnahme der in den Nächten der II. Abteilung 6. Feldartillerie-R.-G.-merit. R. 68 — Kaserne an der Poppiner Straße — verbleibenden Abfälle und Knochen soll vom 1. Mai ab anderweitig vergeben werden.  
Bedingungen sind in genannter Kaserne, — Stabsgebäude Zimmer Nr. 21, — einzusehen, und versteckte Angebote bis 29. d. M. ebenda leicht abzugeben.

Ebenso wie aber sonst der Umstand, daß bisher in anderen Gemeinden die jetzt in H. bestandene Bestimmung behördliche Genehmigung gefunden hat und die hieraus sich ergebende unerwünschte Ungleichheit als ein genauer Grund angesehen werden, im gegenwärtigen Fall der für richtig erkannten Entscheidung der Kircheninspektion entgegenzutreten.

Nachdem man auch das K. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts den eingangsgedachten Nutzen, soweit die Schulanlagen in Frage kommen, ebenfalls und unter Beitritt zu den diesbezüglichen Darlegungen zu verwerten beschlossen hat, ergibt hiermit zugleich im Namen und Auftrage des genannten K. Ministeriums an die Kircheninspektion für H. und die Bezirkschulinspektion C. II bei Rückgabe der anvertrauten Verhältnisse beiliegenden Verordnung, demgemäß wegen Bekämpfung der Recurrenten und sonst das allenfalls weiter Erforderliche zu bejahren.

Sowohl die Verordnung, in Riesa ist z. B. die Bestimmung des Gemeindeanlagen-Negativs, nach der die Festbebesoldeten zu den Anlagen der politischen Gemeinde zu  $\frac{1}{2}$  ihres Einkommens, zu den Kirchen-, Schul- und Armen-Anlagen aber mit ihrem vollen Einkommen herangezogen werden sollen, von allen zuständigen oberen Behörden genehmigt worden und daher z. Zt. völlig rechtmäßig, so daß etwaige Rellamationen wenig Aussicht auf Erfolg haben.

### Örtliches und Sachisches.

Riesa, 27. April 1900.

Der am 1. Mai in Riesa tretende Sommerfahrtplan der S. S. Staatsseisenbahnen bringt auch für hißige Station einige wesentliche Änderungen: Der bisher 9.<sup>20</sup> Uhr ab hier verkehrende Schnellzug nach Dresden geht erst 10.<sup>21</sup>. Neu eingelebt sind zwei Züge: 10.<sup>20</sup> Nachm. nach und 11.<sup>10</sup> Nach. von Röderau. Weitere erhalten die Züge 11.<sup>42</sup> von und 1.<sup>24</sup> nach Cölln, wo die vier Wagenklassen. Von Röderau nach Berlin fährt der bisherige Zug 7.<sup>2</sup> R. weg bez. geht erst 11.<sup>10</sup>. Von Röderau nach Dresden kommt in Begfall Zug Nachm. 7.<sup>2</sup> bez. fährt erst 11.<sup>42</sup> ab.

Den schönen, herrlichen, sonnig-warmen Frühlings-tagen zu Anfang der Woche ist wieder eine empfindliche Kühle gefolgt und in vielen Orten gab es sogar neuen Schnee. Leider sind die Wetteraussichten zunächst auch keine erfreulichen. Es wird wieder regnerisch — meint Falb in seiner Wettervorherfrage für die nächsten Tage. Der kritische Termin, der 29. April, obwohl er als erster Ordnung bezeichnet wird, dürfte sich jedoch der vorausgegangenen Trockenheit wegen nur vereinzelt durch stärkere Niederschläge fühlbar machen. In der Zeit vom 1.—6. Mai wird es nur stellenweise regnen, dagegen geht die Luftwärme in den Morgenstunden zurück. In der Zeit vom 7.—13. Mai dürfte uns echtes Wonnemonatswetter beschieden sein, denn die Niederschläge verschwinden gänzlich — so behauptet wenigstens Falb — und es wird sehr trocken.

Allen, die Spalierweinläde haben, empfehlen wir nachstehenden Aufruf zur Bekämpfung des echten Mehltauhs der Reben (Dideri Tuckri) zur besonderen Beachtung: Der echte Mehltau der Reben hat im abgelaufenen Jahre in ganz Sachsen schweren Schaden angerichtet, das heißt vielfach die ganze Traubenlese zerstört oder entwertet. Das verstärkte Auftreten des echten Mehltauhs im heutigen Jahre ist sicher zu erwarten, und deshalb seine energetische und rechtzeitige Bekämpfung unbedingt notwendig. Die Krankheit ist leicht zu erkennen. In der Regel zeigt sie sich zuerst an den Blättern, die wie mit Staub bedeckt erscheinen. Dieser staubartige Überzug ist das Geäste des Pilzes, der sich mit unglaublicher Raschheit ausbreitet, alle grünen Theile des Weinstocks überzieht, seine Saugfäden in die Gewebe einbohrt und durch Zersetzung dersel-

ben graue bis schwärzliche Flecken erzeugt. Die von dem Pilze ergriffenen Traubenerbeeren plagen auf, die Beerenferne treten deutlich hervor, um hierauf zu vertrocknen oder zu verfaulen. Glücklicherweise haben wir in dem Bestäuben des Weinstocks mit Schwefelpulver ein einfaches und sicheres Mittel zur Bekämpfung des Pilzes. Vorbedingung seiner Wirksamkeit ist aber die rechtzeitige Anwendung. Spätere Anwendung ist meist vergebene Mühe. In jenen Fällen, wo die Krankheit schon im vorigen Jahre aufgetreten ist, muß die erste Bestäubung, gleichzeitig ob der Pilz zu sehen ist oder nicht, schon vor der Blüthe vorgenommen werden. Wo dies nicht der Fall war, muß die Bestäubung sofort erfolgen, wenn die ersten Spuren des Pilzes sich zeigen. Die Bestäubung soll womöglich bei ruhigem, sonnigem Wetter in den wärmsten Stunden des Tages vorgenommen werden, nie auf regen- oder thaufeuchte Blätter. (Herr Director Endler schreibt uns auf Befragen, daß auch neuere Erfahrungen die Wirkung eine bessere ist, wenn man den Schwefel auf die trocknen, also nicht auf die thaufeuchten Blätter aufträgt. R. T.) Wird der Schwefel durch nachfolgenden Regen abgewaschen, so ist die Bestäubung zu wiederholen. Zur Bestäubung eignet sich nur sehr fein vermahlener Schwefel. Die gewöhnlich läufige Schwefelblüte ist nicht sein genug. Als Bestäubungsapparat ist die Schwefelquaste zu empfehlen. Auf meine Anregung hin hat solche Schwefelquaste der Klempnermeister Schmidt in Gölin-Meissen angefertigt und verkauft das Stück zum Preise von 2 Mark 50 Pfennigen.

Meissen, Landwirtschaftliche Schule.

Director A. Endler.

Auch in diesem Jahre wieder sollen Sonderzüge zu ermäßigten Fahrpreisen nach den Alpen in Betrieb gebracht werden. Sicherem Vernehmen nach sind als Verkehrstage hierfür Sonnabend der 14. Juli, Sonnabend der 21. Juli und Dienstag der 14. August in Aussicht genommen. Von Leipzig aus werden gleiche Sonderzüge nicht nur an den vorerwähnten Tagen, sondern ein weiterer Sonderzug auch am 30. Juni in Betriebe kommen.

Der Ausschuß zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den der Überschwemmungsgefahr besonders ausgesetzten Flussgebieten hat für das Elbstromgebiet die im Erlass des Kaisers vom 28. Februar 1892 gestellte Frage: „Welche Maßregeln können angewendet werden, um für die Zukunft der Hochwassergefahr und den Überschwemmungsschäden so weit wie möglich vorzubereiten?“ in einer vor kurzem erschienenen Druckschrift (Druck von J. Kressels in Berlin C, Niederkirchstraße 22) beantwortet. Die vorgeschlagenen Maßregeln zerfallen in 1) Technische Maßregeln an den Nebenflüssen der Elbe: Anlage von Thalsperren, Flusssicherungen, Erweiterung von Wehranlagen, Erhalt fester Wehre durch bewegliche Befestigung von Absturzhindernissen; 2) Technische Maßregeln an der Elbe: Regelung des Hochwasserbettes, Befestigung der Absturzhindernisse, Umwandlung von Weidenbeständen in Wiesen, Befestigung von Seitenströmungen, Verminderung der Geschiebeströmung, künstliche Aufseitung, Befestigung des Hochwasserbettes; 3) Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung: Förderung der technischen Maßregeln, Feststellung der Grundsätze für die Regelung und Unterhaltung der Flüsse, Aufstellung von Gesetzen über die Aufbringung der Geldmittel, die Beteiligung an den Kosten nach Maßgabe gesetzlicher Eingeliste, Neuorganisation der wasserwirtschaftlichen Behörden, Errichtung einer hydrographischen Centralstelle, Erlass einer Polizeiordnung für die Überwachung des Hochwasserbettes etc. Als Vorarbeitung für das Gelingen der vorgeschlagenen Maßnahmen wird bezeichnet die Auftragung der ganzen